

§ 0886 ZPO

Befindet sich eine herauszugebende [Sache](#) im [Gewahrsam](#) eines Dritten, so ist dem [Gläubiger](#) auf dessen Antrag der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der [Sache](#) nach den Vorschriften zu überweisen, welche die Pfändung und Überweisung einer Geldforderung betreffen.